

Grundordnung

der

Psychologischen Hochschule Berlin (PHB)

Durch Beschlüsse des Akademischen Senats vom 7.5.2013 und vom 7.11.2014 mit Zustimmung der Trägerin aktualisierte Gründungssatzung vom 14.12.2010

Inhalt

PRÄAMBEL	4
§ 1 RECHTSSTELLUNG	4
§ 2 TRÄGERSCHAFT	4
§ 3 ZIELE UND AUFGABEN DER HOCHSCHULE	4
§ 4 DAS RECHT ZUR AKADEMISCHEN SELBSTVERWALTUNG	5
§ 5 SCHWERPUNKTE DER FORSCHUNG	5
§ 6 DIE FREIHEIT VON LEHRE UND FORSCHUNG	6
§ 7 MITGLIEDER DER HOCHSCHULE	6
§ 8 MITWIRKUNGSRECHT	6
§ 9 BEENDIGUNG UND WEITERFÜHRUNG VON ÄMTERN	6
§ 10 BEGRÜNDUNG UND BEENDIGUNG DER DIENSTVERHÄLTNISSE	7
§ 11 ORGANE DER HOCHSCHULE	7
§ 12 ZUSAMMENSETZUNG DES KURATORIUMS UND BESCHLUSSFASSUNG	7
§ 13 AUFGABEN DES KURATORIUMS	8
§ 14 LEITUNG DER HOCHSCHULE	8
§ 15 BESTELLUNG UND AUFGABEN DES REKTORS	8
§ 16 BESTELLUNG UND AUFGABEN DES PRO-REKTORS	9
§ 17 BESTELLUNG UND AUFGABEN DES KANZLERS	9
§ 18 AUFGABEN UND ZUSAMMENSETZUNG DES AKADEMISCHEN SENATS	10
§ 19 BESCHLUSSFASSUNG DER GREMIEN	10

§ 20 BERUFUNG VON PROFESSOREN.....	11
§ 21 HAUSHALTSPLAN UND RECHNUNGSLEGUNG	12
§ 22 DIE STUDIERENDEN	12
§ 23 ZULASSUNG ZUM STUDIUM.....	12
§ 24 RECHTE UND PFLICHTEN DER STUDIERENDEN	13
§ 25 ALUMNI	13
§ 26 ORDNUNGSRECHT	13
§ 27 ÖFFENTLICHKEIT VON SITZUNGEN	13
§ 28 BIBLIOTHEK	13
§ 29 LEHRBEAUFTRAGTE UND LEHRKRÄFTE FÜR BESONDERE AUFGABEN	14
§ 30 DIE WISSENSCHAFTLICHEN MITARBEITER.....	14
§ 31 DIE NICHTWISSENSCHAFTLICHEN MITARBEITER.....	14
§ 32 BERUFSETHISCHE RICHTLINIEN.....	14
§ 33 INKRAFTTRETEN	14

Präambel

- (1) Die vorliegende Satzung stellt die Grundordnung der Psychologischen Hochschule Berlin (PHB) dar. Sie wird ergänzt und konkretisiert durch Zuständigkeits- und Verfahrensregeln sowie Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge bzw. Regelungen anderer organisatorischer Einheiten der Hochschule.
- (2) Ergeben sich Widersprüche zwischen dieser Satzung und den Zuständigkeits- oder Verfahrensregeln, den Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge oder anderen Regelungen nach Absatz 1, so gilt in jedem Falle diese Satzung.
- (3) Diese Satzung wurde von der Trägerin der PHB verabschiedet. Änderungen können nur von der Trägerin beschlossen werden. Änderungsvorschläge können von jedem Mitglied und jedem Organ der Hochschule gemacht werden. Macht ein Organ der Hochschule einen Änderungsvorschlag, muss sich die Trägerin innerhalb von sechs Monaten mit dem Vorschlag befassen.
- (4) In der Gründungsphase werden die im Folgenden beschriebenen Aufgaben sinngemäß von den bereits bestellten, berufenen bzw. gewählten Personen wahrgenommen. Die Vertreter der Studierenden werden spätestens zum Ende des ersten Semesters nach Aufnahme des Studienbetriebs gewählt und nehmen dann ihre Funktion wahr.

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Die Hochschule führt den Namen Psychologische Hochschule Berlin (PHB).
- (2) Die PHB ist eine staatlich anerkannte wissenschaftliche Hochschule in freier Trägerschaft gemäß Berliner Hochschulgesetz (BerlHG).
- (3) Der Sitz der PHB ist Berlin.

§ 2 Trägerschaft

- (1) Trägerin der Hochschule ist die Psychologische Hochschule Berlin gGmbH.
- (2) Die Hochschule wird nach außen durch das Mitglied der Hochschulleitung vertreten, in dessen Geschäftsbereich das jeweilige Thema fällt.

§ 3 Ziele und Aufgaben der Hochschule

- (1) Die Psychologische Hochschule Berlin dient der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften, schwerpunktmäßig auf dem Gebiet der Psychologie, durch Forschung, Lehre und Studium und der Vorbereitung auf berufliche Tätigkeiten, wobei besondere Betonung auf anwendungsbezogene Forschung und die Vermittlung von berufsrelevanten Kompetenzen gelegt wird.
- (2) Die Psychologische Hochschule erfüllt dabei auch Aufgaben der Gesundheitsversorgung.

- (3) Die PHB pflegt die Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen. Darüber hinaus strebt sie nach einer engen Zusammenarbeit mit Institutionen, Firmen, privaten und öffentlichen Trägern, in denen die gelehrten psychologischen Wissensgebiete Anwendung finden.
- (4) Die PHB bietet Studiengänge an, die mit einem Master of Science mit Schwerpunktsetzung in einem Teilgebiet der Psychologie abschließen.
- (5) Die PHB kann mit Zustimmung der Trägerin weitere Aufgaben im Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung übernehmen, insbesondere kann sie Aufbau- und Ergänzungsstudiengänge anbieten.
- (6) Die PHB fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs. Sie strebt die Erlangung des Promotionsrechtes an.

§ 4 Das Recht zur akademischen Selbstverwaltung

- (1) Unbeschadet der Rechte der Trägerin hat die Hochschule das Recht zur akademischen Selbstverwaltung. Dazu gehören insbesondere
 - a) die Ausbildungsangebote und die Hochschulprüfungen,
 - b) die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
 - c) Berufungen von Hochschullehrern,
 - d) die fachliche und didaktische Weiterbildung des wissenschaftlichen Personals,
 - e) die Entscheidung über Immatrikulation und Exmatrikulation der Studierenden,
 - f) die Regelung der sich aus der Mitgliedschaft an der Hochschule ergebenden Rechte und Pflichten,
 - g) die Verleihung akademischer Grade vorbehaltlich der durch das Land Berlin verliehenen Berechtigungen,
 - h) die Stellungnahme zum Entwurf des jährlichen Haushaltsplans,
 - i) die Evaluation von Lehre und Forschung,
 - j) Erstellung von Organisationsplänen zur Ausdifferenzierung und Zuordnung der in dieser Satzung festgelegten Aufgaben und Pflichten von Hochschulmitgliedern.
- (2) Im Rahmen der Selbstverwaltung von der Hochschule beschlossene Ordnungen und Organisationspläne bedürfen der Zustimmung der Trägerin.

§ 5 Schwerpunkte der Forschung

- (1) Schwerpunkt der Forschung an der Psychologischen Hochschule ist die Psychologie, vor allem in ihrer praktischen Anwendung, auch in interdisziplinären Bereichen, in denen sie eine wichtige Rolle spielt.
- (2) Die Forschung dient auch der Analyse von Problemen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens, in denen psychologische Themen von Bedeutung sind. Die Forschung soll auch Lösungsmöglichkeiten für bestehende Probleme entwickeln und erproben.
- (3) Die Studierenden sollen an die Forschung herangeführt und an Forschungsvorhaben beteiligt werden.

§ 6 Die Freiheit von Lehre und Forschung

- (1) Soweit das selbstständige Angebot von Lehrveranstaltungen zu den dienstlichen Aufgaben eines Angehörigen des wissenschaftlichen Personals gehört, umfasst die Freiheit der Lehre die inhaltliche und methodische Gestaltung von Lehrveranstaltungen sowie das Recht auf Äußerung von wissenschaftlichen Lehrmeinungen. Beschlüsse und Weisungen sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Lehrbetriebs und auf die Aufstellung und die Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen beziehen.
- (2) Soweit die Forschung zu den dienstlichen Aufgaben eines Angehörigen des wissenschaftlichen Personals gehört, umfasst die Freiheit der Forschung die Fragestellung, die Grundsätze der Methodik sowie die Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Verbreitung. Beschlüsse und Weisungen in Fragen der Forschung sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Forschungsbetriebs, die Förderung und die Abstimmung von Forschungsvorhaben und auf die Bildung von Forschungsschwerpunkten beziehen.

§ 7 Mitglieder der Hochschule

Mitglieder der PHB sind

- a) die Hochschulleitung, bestehend aus dem Rektor als akademischem Leiter der Hochschule, dem Pro-Rektor (stellvertretender Rektor) sowie dem Kanzler.
- b) das hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal, d.h.
 - die Professoren
 - die Lehrkräfte für besondere Aufgaben
 - die wissenschaftlichen Mitarbeiter
- c) die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter,
- d) die immatrikulierten Studierenden.

§ 8 Mitwirkungsrecht

- (1) Die Mitglieder der PHB sind zur Mitwirkung an der akademischen Selbstverwaltung berechtigt und verpflichtet. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur aus wichtigem Grunde abgelehnt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Akademische Senat im Einvernehmen mit der Hochschulleitung.
- (2) Die Mitglieder eines Hochschulgremiums sind an Weisungen und Aufträge nicht gebunden. Niemand darf wegen seiner Tätigkeit in der Selbstverwaltung benachteiligt werden.

§ 9 Beendigung und Weiterführung von Ämtern

Ein Amt endet mit

- a) dem Ablauf der Amtszeit,
- b) der Niederlegung des Amtes,
- c) der Abwahl bzw. dem Widerruf der Bestellung,
- d) dem Verlust der Wählbarkeit,
- e) der Beendigung der Mitgliedschaft an der Hochschule.

§ 10 Begründung und Beendigung der Dienstverhältnisse

- (1) Die Begründung und Beendigung aller Dienstverhältnisse innerhalb der PHB erfolgt durch die Trägerin.
- (2) Vor dem Abschluss von Dienstverträgen mit Professoren wird sichergestellt, dass die Einstellungsvoraussetzung gemäß § 100 bzw. §102a BerlHG erfüllt sind.
- (3) Dienstvorgesetzter der Mitglieder der Hochschulleitung ist die Trägerin.
- (4) Weisungsberechtigt gegenüber den Professoren und den anderen hauptberuflich Lehrenden, den Lehrbeauftragten, den wissenschaftlichen Mitarbeitern, den nichtwissenschaftlichen Mitarbeitern sowie den Mitarbeitern der Verwaltung ist die Hochschulleitung.

§ 11 Organe der Hochschule

- (1) Zentrale Organe der Psychologischen Hochschule Berlin sind
 1. der Rektor
 2. der Kanzler
 3. der Akademische Senat
 4. das Kuratorium

§ 12 Zusammensetzung des Kuratoriums und Beschlussfassung

- (1) Das Kuratorium besteht aus
 - a) dem Präsidenten des Berufsverbandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP) e.V.
 - b) mindestens zwei weiteren Mitgliedern, die vom Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V. benannt werden,
 - c) einem Vertreter der Studierenden der Hochschule, der von allen eingeschriebenen Studierenden gewählt wird
 - d) mindestens einem Mitglied als Vertreter der wissenschaftlichen Öffentlichkeit
 - e) mindestens einem Mitglied als Vertreter der Praxis
 - f) mindestens einem Mitglied als Vertreter der interessierten Öffentlichkeit
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden mit Ausnahme des BDP-Präsidenten von der Trägerin bestellt. Die Trägerin ist dazu verpflichtet, die nach §12 Abs. 1 b) und c) benannten bzw. gewählten Personen zu bestellen.
- (3) Vorsitzender ist der Präsident des BDP
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Amtszeit des Vorsitzenden ist an die jeweils gültige Amtszeit als BDP- Präsident gebunden.
- (5) An den Sitzungen des Kuratoriums nehmen der Rektor, der Kanzler sowie ein Vertreter der Personalvertretung teil.

§ 13 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium ist das Beratungsgremium der Hochschule bei Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung.
- (2) Im Einzelnen ist es zuständig für die Beratung der Hochschulleitung
 - a) bei der Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Organisationseinheiten,
 - b) bei Entwicklungs- und Ausstattungsplanungen,
 - c) bei der Festlegung der Widmung bzw. Zweckbestimmung von Stellen für Hochschullehrern.

§ 14 Leitung der Hochschule

- (1) Die Hochschulleitung besteht aus dem Rektor, dem Pro-Rektor und dem Kanzler. Sie leitet die Hochschule nach Maßgabe dieser Satzung. Sie trägt die Verantwortung dafür, dass die Aufgaben der Hochschule ordnungsgemäß erfüllt werden und ihre Zielsetzung gewahrt bleibt.
- (2) Die Hochschulleitung ist zuständig für die Rechts-, Haushalts-, Wirtschafts-, Bau- und Personalangelegenheiten der Hochschule sowie für die Organisation von Lehre, Studium, Forschung und Wissenstransfer. Die Hochschulleitung ist Beauftragte der Trägerin für die Aufstellung und Verwaltung des Haushalts der Hochschule.
- (3) Die Mitglieder der Hochschulleitung sind zu regelmäßigen Konsultationen mit der Trägerin über wesentliche Entwicklungen und Planungen verpflichtet.

§ 15 Bestellung und Aufgaben des Rektors

- (1) Der Rektor wird von der Trägerin nach Anhörung des Akademischen Senats bestellt.
 - a) Seine Amtszeit beträgt mindestens drei und höchstens fünf Jahre.
 - b) Die Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Zum Rektor der PHB kann bestellt werden, wer
 - a) eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt
 - b) aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft oder Verwaltung erwarten lässt, dass er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.

Der Rektor soll die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren nach dem BerIHG besitzen.

- (3) Dem Rektor obliegt die wissenschaftliche Leitung der Hochschule, die Entwicklung von Lehre und Forschung, die Beziehungen zu Universitäten/Hochschulen im In- und Ausland, sowie sonstige akademische Angelegenheiten in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen, dieser Satzung und dem Studienplan. Es ist Aufgabe des Rektors, Entscheidungen des akademischen Senats und der Hochschulleitung auf den in §15 Abs. (3) bezeichneten Gebieten vorzubereiten und auszuführen.
- (4) Der Rektor leitet die Sitzungen des Akademischen Senats.

- (5) Der Rektor kann nach Anhörung des Akademischen Senats Professoren der Hochschule mit speziellen Aufgaben und Verantwortungsbereichen innerhalb des durch § 15 Abs. (3) gesetzten Rahmens betrauen. Er ist für die Wahrung der Ordnung an der Hochschule zuständig und übt das Hausrecht aus.
- (6) Zum Stellvertreter des Rektors wird ein Pro-Rektor bestellt. Dieser ist befugt, bei Verhinderung des Rektors eigenverantwortlich, sonst im Einvernehmen mit dem Rektor alle Aufgaben des Rektors wahrzunehmen.

§ 16 Bestellung und Aufgaben des Pro-Rektors

- (1) Der Pro-Rektor wird von der Trägerin nach Anhörung des Akademischen Senats bestellt.
 - a) Seine Amtszeit beträgt mindestens drei und höchstens fünf Jahre.
 - b) Die Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Zum Pro-Rektor der PHB kann bestellt werden, wer
 - a) eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt
 - b) aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft oder Verwaltung erwarten lässt, dass er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.Der Pro-Rektor soll die Einstellungs Voraussetzungen für Professoren nach dem BerlHG besitzen
- (3) Der Pro-Rektor ist Stellvertreter des Rektors. Er ist der ständige Vertreter des Rektors und unterstützt ihn bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

§ 17 Bestellung und Aufgaben des Kanzlers

- (1) Der Kanzler der Hochschule wird für mindestens drei und höchstens fünf Jahre von der Trägerin bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Als Kanzler der Hochschule soll ein Geschäftsführer der Trägerin bestellt werden, sofern nicht sachliche Gründe für die Bestellung einer anderen Person sprechen.
- (2) Zum Kanzler kann bestellt werden, wer aufgrund seiner Ausbildung sowie einer verantwortlichen beruflichen Tätigkeit erwarten lässt, dass er zur Erfüllung seiner Aufgaben geeignet ist.
- (3) Die Aufgaben des Kanzlers liegen im Bereich der Finanzen, der Verwaltung und des Personalwesens (soweit dies nicht die Berufung von Hochschullehrern, die Erteilung von Lehraufträgen und die Anstellung von wissenschaftlichen Mitarbeitern mit befristeten Anstellungsverhältnissen betrifft). Es ist Aufgabe des Kanzlers, Entscheidungen des akademischen Senats und der Hochschulleitung auf diesen Gebieten vorzubereiten und auszuführen. Im Einzelnen heißt dies:
 - a) Der Kanzler ist zuständig für die Aufstellung des Haushaltsplans und die Erstellung der Bilanz. Dies geschieht im Bereich von Lehre und Forschung auf der Basis von Vorschlägen des Akademischen Senats.
 - b) In Fragen von wesentlicher wirtschaftlicher Bedeutung hat der Kanzler gegenüber allen Organen der Hochschule ein Veto-Recht.

§ 18 Aufgaben und Zusammensetzung des Akademischen Senats

- (1) Unbeschadet der Rechte der Trägerin berät und beschließt der Akademische Senat in allen die gesamte Hochschule berührenden akademischen Selbstverwaltungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Zu diesen Angelegenheiten zählen insbesondere
 - a) Grundsatzfragen des Lehr- und Studienbetriebs,
 - b) Grundsatzfragen bei der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
 - c) die Stellungnahme zu Plänen zur Hochschulentwicklung,
 - d) Vorschläge zur Einführung und Beendigung neuer Studiengänge und Studienrichtungen,
 - e) Studien- und Prüfungsordnungen, Einschreibeordnungen für die Studierenden sowie Regelungen zum Auslandsstudium,
 - f) die Stellungnahme zur Bestellung des Rektors und des Pro-Rektors,
 - g) die Einsetzung von Berufungsausschüssen sowie die Stellungnahme zu Berufungsvorschlägen an die Hochschulleitung zur Einstellung von Professoren
 - h) die Bildung von Prüfungsausschüssen.

- (2) Dem Akademischen Senat gehören an
 - a) der Rektor als Vorsitzender,
 - b) der Pro-Rektor
 - c) der Kanzler ohne Stimmrecht,
 - d) alle an der Hochschule tätigen Professoren,
 - e) zwei Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie der Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
 - f) ein Vertreter der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter,
 - g) je ein Vertreter der Gruppe der eingeschriebenen Studierenden eines Studiengangs.

- (3) Die Vertreter gemäß Absatz 2 e bis g sind von der jeweils entsendenden Gruppe zu wählen. Die Wahl erfolgt geheim. Die Amtszeit der Vertreter der Studierenden beträgt ein Studienjahr, die der Vertreter der anderen Mitglieder der Hochschule zwei Studienjahre. Wiederwahl ist möglich.

- (4) Mitglieder der Geschäftsführung der Trägerin besitzen das Gast- und Rederecht in den Sitzungen des Akademischen Senats.

§ 19 Beschlussfassung der Gremien

- (1) Gremien sind beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen ist. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

- (2) Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht. Entscheidungen, die die Lehre, die Forschung und das wissenschaftliche Personal betreffen, können nicht gegen die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Professoren getroffen werden. Stimmen-

enthaltungen zählen bei der Ermittlung von Stimmenmehrheiten nicht mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes.

- (3) Über die Verhandlungen der Gremien sowie deren Beschlüsse soll innerhalb von drei Wochen ein Protokoll vorliegen, aus dem die wesentlichen Verhandlungsgegenstände und Beschlüsse sowie die Teilnehmer ersichtlich sind. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (4) Die Hochschulleitung ist kein Gremium im Sinne dieser Vorschrift.

§ 20 Berufung von Professoren

- (1) Freie oder frei werdende Professorenstellen sind vom Rektor der Hochschule mit Zustimmung der Trägerin der Hochschule unter Maßgabe der Entwicklungspläne rechtzeitig öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben enthalten. In begründeten Ausnahmefällen kann auf eine Ausschreibung verzichtet werden.
- (2) Als Professor kann berufen werden, wer die nach dem BerlHG für die Einstellung von Professoren an einer der Berliner Universitäten geforderten Voraussetzungen erfüllt.
- (3) Für die Berufung von Professoren wird durch den Akademischen Senat der Hochschule eine Berufungskommission gebildet. Dieser gehören an
 - a) der Rektor,
 - b) der Pro-Rektor,
 - c) vier Professoren,
 - d) ein wissenschaftlicher Mitarbeiter,
 - e) ein Studierender,
 - f) bis zu zwei Praxisvertreter.In die Berufungskommission können bis zu zwei Professoren anderer Hochschulen gewählt werden. Falls externe Professoren gewählt werden, reduziert sich die Anzahl der Professoren aus der PHB entsprechend. Der Berufungskommission sollen bis zu zwei Mitglieder angehören, die aus Praxisinstitutionen kommen und nicht Mitglieder der Hochschule oder der Geschäftsführung oder des Kuratoriums sind. Zur Teilnahme an den Kommissionssitzungen, in denen die Bewerber angehört werden, sind ohne Stimmrecht ferner alle Professoren der Hochschule und die leitenden Mitarbeiter der Verwaltung berechtigt; dies gilt nicht für die Auswahl Sitzungen.
- (4) Die Berufungskommission legt spätestens sechs Monate nach Ablauf der Bewerbungsfrist der Hochschulleitung einen Berufungsvorschlag mit der Stellungnahme des Akademischen Senats vor. Dieser soll eine Liste von drei Bewerbern enthalten, sofern nicht sachliche Gründe für die Aufnahme von weniger oder mehr Bewerbern sprechen. Der Berufungsvorschlag ist eingehend zu begründen; ihm ist eine Namensliste der Bewerber beizufügen.
- (5) Die Hochschulleitung kann in begründeten Ausnahmefällen die Vorschlagsliste zurückgeben und die Berufungskommission auffordern, einen neuen Vorschlag zu unterbreiten.
- (6) Der Rektor kann Personen vorübergehend bis zur endgültigen Besetzung mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines Professors beauftragen. Der Beauftragte muss die

Voraussetzungen des BerIHG erfüllen oder die Lehrbefähigung durch entsprechende Leistungen an einer Hochschule sowie die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit durch eine qualifizierte Promotion nachgewiesen haben.

- (7) Näheres regelt die Berufsordnung.

§ 21 Haushaltsplan und Rechnungslegung

- (1) Die Hochschulleitung legt der Trägerin vor Beginn eines neuen Geschäftsjahres einen Haushaltsentwurf, einen Finanzplan sowie einen Plan über die Höhe der Studiengebühren und über die Struktur und Höhe von Finanzierungshilfen zur Beschlussfassung vor.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres legt die Hochschulleitung der Trägerin über die Haushaltsführung Rechnung.

§ 22 Die Studierenden

- (1) Die Studierenden werden durch Immatrikulation Mitglieder der Hochschule. Die Immatrikulation setzt den Abschluss eines Ausbildungsvertrages mit der Trägerin voraus.
- (2) Die Studierenden verlieren die Mitgliedschaft durch die Exmatrikulation. Die Exmatrikulation setzt die Beendigung des Ausbildungsvertrages voraus.
- (3) Die Studierenden haben das Recht, eine Interessenvertretung zu wählen. Diese hat die Aufgabe, die Interessen der Studierenden wahrzunehmen und bei der Verwirklichung von Zielen und Aufgaben der Hochschule mitzuwirken. Dazu gehören insbesondere:
- a) die Vertretung der fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Studierenden,
 - b) die Stellungnahme zu hochschulpolitischen Fragen,
 - c) die Beratung und Hilfe bei der Durchführung des Studiums,
 - d) die Förderung kultureller Anliegen der Studierenden,
 - e) die Pflege des Studierendensports.

§ 23 Zulassung zum Studium

- (1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer
- einen an einer anerkannten Hochschule erworbenen Diplom- oder äquivalenten Masterabschluss in der Disziplin Psychologie oder eine von der PHB als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachweist und
 - mit Erfolg an einem Auswahlverfahren teilgenommen hat.
- (2) Eine Anrechnung von geeigneten Leistungen eines vorangegangenen Studiums an einer anderen Hochschule ist möglich. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs.

- (3) Das Auswahlverfahren dient der Feststellung der Leistungsfähigkeit und der Leistungsbereitschaft sowie der fachlichen und persönlichen Eignung der Bewerber.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Zulassung zum Studium besteht nicht.
- (5) Der Rektor berichtet dem Akademischen Senat und der Trägerin regelmäßig über Inhalt und Ergebnis des Auswahlverfahrens.
- (6) Näheres regelt die Zulassungsordnung.

§ 24 Rechte und Pflichten der Studierenden

- (1) Die Studierenden haben das Recht, im Rahmen der Studien- und Prüfungsordnungen Lehr- und Hochschulveranstaltungen frei zu wählen.
- (2) Die Studierenden haben das Recht auf eine ihr Studium begleitende Beratung durch die Hochschule und ihre in der Lehre tätigen Mitglieder.
- (3) Die Studierenden haben sich so zu verhalten, dass das Ansehen der Hochschule gewahrt und gemehrt wird.

§ 25 Alumni

Die Hochschule hält die Verbindung zu den ehemaligen Studierenden (Alumni) und erwartet, dass diese die Ziele und Aufgaben der Hochschule fördern.

§ 26 Ordnungsrecht

Alle Mitglieder der Hochschule tragen dazu bei, dass die Hochschule ihre Aufgaben und ihre Zielsetzung erfüllen kann. Sie haben die Pflicht, die Ordnung der Hochschule und ihrer Veranstaltungen zu wahren.

§ 27 Öffentlichkeit von Sitzungen

- (1) Der Akademische Senat und sonstige Gremien tagen nicht öffentlich. Für Mitglieder der Hochschule kann die Hochschulöffentlichkeit für einzelne Sitzungen oder Tagesordnungspunkte mit einer Mehrheit von zwei Dritteln hergestellt werden, soweit nicht rechtliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Prüfungssachen werden in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt.

§ 28 Bibliothek

- (1) Die Hochschule unterhält eine Bibliothek, die für Forschung, Lehre und Studium zur Verfügung steht.
- (2) Die Benutzung der Bibliothek wird vom Akademischen Senat durch besondere Vorschrift geregelt.

§ 29 Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben

- (1) Lehraufträge werden nach Maßgabe des Haushaltsplans nach Anhörung des Akademischen Senats vom Rektor erteilt. Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben selbstständig wahr.
- (2) Soweit den Studierenden überwiegend Kenntnisse vermittelt werden sollen, deren Vermittlung nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren erfordert, können hiermit Lehrkräfte für besondere Aufgaben beauftragt werden. Sie führen die Lehrveranstaltungen unter der fachlichen Aufsicht des Rektors durch.

§ 30 Die wissenschaftlichen Mitarbeiter

- (1) Wissenschaftliche Mitarbeiter sind die an der Hochschule hauptberuflich tätigen Mitarbeiter in Lehre und Forschung. Ihr Arbeitsverhältnis regelt die Hochschulleitung. Die verfügbaren Stellen sind im Haushaltsplan auszuweisen.
- (2) Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiter sind dem Rektor zugeordnet, der sie befristet einzelnen Professoren oder Studiengängen für spezifische Aufgaben in Forschung und Lehre zur Verfügung stellen kann. Drittmittelstellen sind den jeweiligen Projektleitern zugeordnet.

§ 31 Die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter

Nichtwissenschaftliche Mitarbeiter sind die an der Hochschule hauptberuflich tätigen Mitarbeiter der Verwaltung und der Sekretariate. Ihr Arbeitsverhältnis regelt die Hochschulleitung. Die verfügbaren Stellen sind im Haushaltsplan auszuweisen.

§ 32 Berufsethische Richtlinien

Alle Mitglieder der Hochschule, die dem Berufsstand der Psychologen angehören, verpflichten sich zur Einhaltung der berufsethischen Richtlinien der Föderation Deutscher Psychologenvereinigungen.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Hochschulsatzung tritt am 14.12.2010 in Kraft. Sie wurde mit Zustimmung der Trägerin unter der Bezeichnung „Grundordnung“ aktualisiert durch Beschlüsse des Akademischen Senats vom 7.5.2013 und vom 7.11.2014.